

VERFAHRENSORDNUNG

Präambel

Frau Rechtsanwältin Susanne Puklowski-Heiermann (nachfolgend Schlichterin / Mediatorin) ist im Schlichtungsverfahren als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) staatlich anerkannt. Die nachfolgende Verfahrensordnung gestaltet die Rechts- und Parteienstellung der Beteiligten (nachfolgend Parteien / Medianten genannt) im Rahmen einer Schlichtungs-/Mediations-/Güteverhandlung. Soweit die Parteien / Medianten dies wünschen, können jederzeit in Schriftform hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Ansonsten gilt bei Verfahrensbeginn die aktuelle Fassung der Verfahrensordnung.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Schlichterin / Mediatorin zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.
- (2) Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- (3) Mit Einleitung des Verfahrens werden nach Maßgabe und im Umfang der gesetzlichen Vorschriften des § 203 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Verjährungen gehemmt.
- (4) Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien / Medianten nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.
- (5) Die Schlichtungstätigkeit darf nicht ausgeübt werden:
 - a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zum gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Im Einvernehmen mit den Parteien / Medianten wird das Verfahren unter Leitung der Schlichterin / Mediatorin gestaltet.
- (2) Die Schlichterin / Mediatorin ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie darf keine der Parteien / Medianten die Gegenstand des Verfahren ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahren beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei / Medianten im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig; dies wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offengelegt.
- (3) Die Schlichterin / Mediatorin fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Sie lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien / Medianten sowie der geltenden Rechtslage leiten. Ziel des Verfahrens ist, eine allseits für die Parteien / einem Medianten befriedigende Lösung des Konflikts zu finden. Zu diesem Zweck kann die Schlichterin / Mediatorin unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalles entwickeln und den Parteien / Medianten gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Schlichterin / Mediatorin ist nicht befugt den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.
- (4) Hinsichtlich aller Tatsachen die Gegenstand des Verfahrens sind, ist die Schlichterin / Mediatorin und ihre Hilfspersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich im Regelfall auf die Parteien / Medianten selbst. Weder die Schlichterin / Mediatorin, noch ihre Hilfspersonen können vor Gericht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungs-/Mediations-/Güteverfahren vernommen werden. Die Schlichterin / Mediatorin und ihre Hilfspersonen können insoweit bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingeleitet. Der Antrag kann in Textform (postalisch, per Telefax), E-Mail etc., mündlich oder fernmündlich gestellt werden und ist auf Kosten der antragsstellenden Partei der Gütestelle zu übermitteln.
- (2) Soll die Verjährung eines Anspruches (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder einer anderen gesetzlichen Folge auch die Anrufung der Gütestelle erreicht werden, so ist das Verfahren schriftlich oder per Telefax bei der Gütestelle zu beantragen. Hierfür hat der Antrag zwingend folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Vor- und Zunamen der Parteien, bei juristischen Parteien auch Namen der gesetzlichen Vertreter, ladungsfähige Anschriften und bei juristischen Personen genaue Bezeichnung der Rechtsform nebst ladungsfähiger Anschrift, bei

- Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen Benennung des gesetzlichen Vertreters mit Anschrift und Angaben zu Telefon- und Telefaxnummern sowie der E-Mail Adresse.
- b) Eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes.
 - c) Ein schriftlicher Antrag ist von der antragsstellenden Partei oder ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Im Falle einer Bevollmächtigung ist diese mit der Antragsstellung nachzuweisen.
 - d) Die für die Bekanntgabe an die Antragsgegnerseite erforderlichen Abschriften nebst eventueller Anlagen sind beizufügen, andernfalls unterbleibt die Bekanntgabe an den Antragsgegner.
- (3) Mit Eingang des Antrages entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr (inkl. Auslagenpauschale für Zustellungen) in Höhe von 220,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Gebühr ist unabhängig davon, ob später Güteverhandlungen aufgenommen werden, ohne Rückzahlungsanspruch zu entrichten. Mit der vorgenannten Antragsgebühr ist die Veranlassung der Bekanntgabe im Inland für bis zu zwei Antragsgegnern abgeholt. Ab dem dritten Antragsgegner erhöht sich für jeden weiteren Antragsgegner die Gebühr in Höhe von 10,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Auslandszustellungen erhöht sich die Antragsgebühr um 15,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Antragsgegner.
- (4) Handelt es sich bei mehreren Antragsstellern nicht um Eheleute oder Personen, die in einer Ehegemeinschaft leben, so fallen für die gemeinsame Antragsstellung für jeden Antragssteller gesondert die Antragsgebühren nach § 3 Abs. 3 S. 1 der Verfahrensordnung an.
- (5) Der Antrag und die Verfahrensordnung werden per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben / Rückschein dem Antragsgegner / den Antragsgegnern zugestellt. Zeitgleich erhält auch die antragsstellende Partei die Verfahrensordnung übermittelt.

§ 4

Verfahren nach Antragseinleitung / Terminbestimmung

- (1) Mit Antragszustellung fordert die Schlichterin / Mediatorin den Antragsgegner auf, innerhalb einer von der Gütestelle bestimmten Frist
- a) eine Erklärung abzugeben, ob die Durchführung des Güteverfahrens gewünscht wird,
 - b) sich zu erklären, wenn er/sie in das Verfahren nicht eintreten möchte.
- (2) Wird der Durchführung des Güteverfahrens durch den Antragsgegner und der Verfahrensordnung zugestimmt, dann bestimmt die Schlichterin / Mediatorin möglichst nach Rücksprache mit den Parteien Ort und Zeit der Güteverhandlung.
- (3) Mit Terminbestimmung kann die Schlichterin / Mediatorin einen Kostenvorschuss auf die Termingebühr gem. § 11 der Verfahrensordnung erheben. Dieser ist jeweils zur Hälfte von beiden Parteien bzw. bei mehreren Antragsstellern anteilig von jeder Partei innerhalb der von der Schlichterin / Mediatorin gesetzten Frist zu zahlen.

§ 5

Schlichtungs-/Güteverhandlung

- (1) Die Parteien sollen zu dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.
- (2) Ein Verfahrensbeteiligter gilt auch dann als erschienen,
 - a) wenn an seiner Stelle ein Verfahrensbevollmächtigter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, der zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist;
 - b) Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsvollmachten nachweislich erteilt sind;
 - c) soweit eine Bevollmächtigung durch einen Vertreter erfolgt, ist dies der Schlichterin / Mediatorin spätestens bis zu 2 Wochen vor dem anberaumten Termin gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet.
- (4) Die Gütestelle erörtert die Angelegenheit in der Schlichtungsverhandlung unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes und unter Einbeziehung der Vorstellungen der Verfahrensbeteiligten von einer einvernehmlichen Regelung der Angelegenheit. Die Gütestelle gibt den Verfahrensbeteiligten hierbei Gelegenheit, selbst oder durch einen Verfahrensbevollmächtigten Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zu äußern.
- (5) Die Güteverhandlung wird im Regelfall in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.
- (6) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf Ihre Kosten in dem Termin gestellt werden, können angehört werden und ggf. Unterlagen wie Urkunden und sonstige Beweismittel in Augenschein genommen werden.
- (7) Dolmetscher müssen ggf. von den Verfahrensbeteiligten bei Bedarf auf eigene Kosten gestellt werden. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist der Schlichterin / Mediatorin ebenfalls bis spätestens 2 Wochen vor dem Gütetermin anzuzeigen.

§ 6

Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet,
 - a) durch eine dem Konflikt beendende Vereinbarung der Parteien,
 - b) wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - c) wenn die Schlichterin / Mediatorin das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Verstöße gegen die Verfahrensordnung für beendet erklärt,
 - d) wenn der Antragsgegner die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt oder das Verfahren ablehnt oder eine Partei sich

- über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinweg nicht meldet oder auf Zustellungen nicht reagiert,
- e) wenn eine Partei trotz schriftlicher Mahnung der Schlichterin / Mediatorin binnen einer Frist von 2 Wochen Antragsentgelte entsprechend § 3 Abs. 3 S. 1 der Verfahrensordnung oder angeforderte Kostenvorschlässe ganz oder teilweise nicht leistet,
 - f) wenn der Antrag zurückgenommen wird.

§ 7

Protokoll / Vereinbarung

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält,
 - a) Name und Sitz des Schlichters (Bezeichnung der Gütestelle),
 - b) den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 - c) die Namen und Anschriften der erschienenen Verfahrensbeteiligten und Verfahrensbevollmächtigten bzw. ggf. der gesetzlichen Vertreter und Beistände,
 - d) die Bezeichnung des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches,
 - e) den konkreten Wortlaut eines Vergleiches der Verfahrensbeteiligten oder die Feststellung, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht zustande gekommen und damit der Einigungsversuch gescheitert ist.
- (3) Das Protokoll ist von der Schlichterin / Mediatorin zu unterzeichnen. Ein protokollierter Vergleich bedarf ferner der Unterzeichnung durch die Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten selbst.

§ 8

Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Die Schlichterin / Mediatorin erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie ggf. im Termin übergebener Unterlagen sind von der Schlichterin / Mediatorin für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 9

Vollstreckung

- (1) Aus einem vor der Güte geschlossenen Vergleich kann gem. § 794 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- (2) Die Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts – hier des Amtsgerichts Lünen – auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten veranlasst die Gütestelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 10
Erfolglosigkeitsbescheinigung

- (1) Über eine ohne Erfolg durchgeführte außergerichtliche Streitschlichtung erteilt die Gütestelle den Verfahrensbeteiligten eine Bescheinigung.

Ebenso wird eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt, wenn die Antragsgegnerseite sich innerhalb von 3 Monaten nicht geäußert hat bzw. das Verfahren ablehnt.

- (2) Die Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält,
- a) die Bezeichnung der Gütestelle,
 - b) die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und Verfahrensbevollmächtigten,
 - c) die Bezeichnung des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches, insbesondere die Anträge der Verfahrensbeteiligten,
 - d) die Feststellung der Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung,
 - e) den Beginn und das Ende der außergerichtlichen Streitschlichtung,
 - f) den Ort und den Tag der Erstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung.

§ 11
Verhandlungsgebühren und Auslagen

- (1) Die Schlichterin / Mediatorin erhält für Ihre Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Schlichtungsverhandlung ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden (60 Minuten) bemessen wird:

- a) Am ersten und ggf. zweiten Verhandlungstag zahlt jede Partei für eine Halbtagsitzung (im Regelfall 90 Minuten) jeweils einen Betrag in Höhe von 165,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für jede weitere Verhandlungsstunde (ab der 91. Minute) wird ein weiteres Honorar in Höhe von 220,00 € / Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig, welches jeweils hälftig von den Parteien zu tragen ist, ab der 91. Minute erfolgt dann eine konkrete Abrechnung im 15 Minuten-Takt.
- b) Ab dem dritten Verhandlungstag schulden die Parteien als Gesamtschuldner bei einem Streitwert

bis 25.000,00 €:	250,00 € / Stunde
über 25.000,00 € bis 75.000,00 €:	320,00 € / Stunde
über 75.000,00 €:	400,00 € / Stunde

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Je nach wirtschaftlicher Bedeutung und der Komplexität des Falles können die vorgenannten Regelstundensätze abgeändert werden. Auch steht den Parteien im Innenverhältnis frei, ggf. abweichende Kostenvereinbarungen zu treffen.

- (2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde (200,00 € / Stunde) zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer, falls der

Verhandlungstermin nicht spätestens am Vortrag der Sitzung (bis spätestens 10 Uhr) abgesagt wird.

- (3) Bleibt nur eine Partei ohne vorherige rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das entstandene Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.
- (4) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Schlichterin / Mediatorin zusätzlich eine außergerichtliche Einigungsgebühr entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dies gilt auch dann, wenn sich die Parteien nach Verhandlungsbeginn außerhalb des Verfahrens einigen.
- (5) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.
- (6) Für die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst.
- (7) Die Gütestelle hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Kosten für Kopien, Zustellungen und Ladungen sowie auf die darauf entfallende Umsatzsteuer. Die jeweilige Höhe der Beträge richtet sich auch hier nach dem RVG.
- (8) Im Fall des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens tragen die Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens gegenüber der Schlichterin / Mediatorin als Gesamtschuldner je zur Hälfte.
- (9) Eigene Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Verfahrensbeteiligten, Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen entstehen können, tragen die Verfahrensbeteiligten jeweils selbst.

§ 12

Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht, Gerichtsstand

- (1) Die Gebühren werden nach Beendigung des Güteverfahrens fällig; ausgenommen ist hiervon die Antragsgebühr, die sofort fällig wird (vgl. § 3 Abs. 3 S. 1) und ggf. von der Schlichterin / Mediatorin eingeforderte Kostenvorschüsse.
- (2) Die Schlichterin / Mediatorin kann Verfahrensverhandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Die Schlichterin / Mediatorin ist berechtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, wenn die Partei ihrer Verpflichtung nicht bis spätestens nach Fristsetzung / Mahnung entsprechend nachgekommen ist. Bei Anberaumung weiterer Güteverhandlungen ist die Schlichterin / Mediatorin berechtigt, von den Parteien in jeweils gleicher Höhe weitere Vorschüsse für weitere Güteverhandlungen einzufordern.
- (3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden bis die der betreffende Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand aller Ansprüche aus und im Zusammenhang dieser Verfahrensordnung ist Lünen.

§ 13

Erstattung der Auslagen der Parteien

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

§ 14

Haftung

- (1) Die Haftung der Gütestelle und der Schlichterin / Mediatorin beschränkt sich auf vorsätzliche und grob ahrlässige Pflichtverletzungen.

§15

Schlussbestimmungen

- (1) Wird diese Verfahrensordnung nach dem Eintritt eines Konflikts vereinbart, treten zurückliegende in dieser Verfahrensordnung geregelte Rechtswirkungen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Schlichtungsverfahrens ein. Eine Rückwirkung findet insoweit nicht statt.
- (2) Die vorgenannten Regelungen für die Schlichterin / Mediatorin finden bei Einsatz eines Teams von mehreren Mediatoren auch jeweils auf die weiteren Co-Mediatoren Anwendung. Wird der Einsatz eines weiteren Co-Mediators durch die Schlichterin / Mediatorin selbst angeregt entstehen den Parteien hierdurch keine weiteren Aufwendungen. Wird die Einschaltung eines Co-Mediators von einer der Parteien mit Zustimmung der anderen Partei gewünscht, dann richten sich die Gebühren des Co-Mediators nach den in § 11 genannten Verhandlungsgebühren und Auslagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, so bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung im Interesse der Parteien am nächsten kommt.

Stand der Verfahrensordnung: Juli 2014